

THOMAS VOGTHERR

Einführung in die Urkundenlehre

Franz Steiner Verlag



Thomas Vogtherr
Einführung in die Urkundenlehre

Thomas Vogtherr

Einführung in die Urkundenlehre

2., überarbeitete Auflage



Franz Steiner Verlag

Umschlagabbildung:

»Großer Brief« der Stadt Braunschweig von 1445
Stadtarchiv Braunschweig A I 1:747/4.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig und strafbar.

2., überarbeitete Auflage

Die 1. Auflage erschien 2008 im Verlag Hahnsche Buchhandlung in Hannover
unter dem Titel »Urkundenlehre – Basiswissen«.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2017

Druck: Offsetdruck Bokor, Bad Tölz

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-515-11706-7 (Print)

ISBN 978-3-515-11710-4 (E-Book)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
1. Was ist eine Urkunde? Welche Arten von Urkunden gibt es? – Grundlegende Definitionen	11
1.1 Der Urkundenbegriff	11
1.2 Die Urkundenarten	13
1.3 Der Gegenstandsbereich der Diplomatik	15
2. Die Geschichte der Diplomatik als Wissenschaft – Vom <i>discrimen veri ac falsi</i> zur modernen Semiotik	17
2.1 Mabillon und Papebroch	17
2.2 Gatterer und Gruber	19
2.3 Sickel und Bresslau	21
2.4 Diplomatiker und Urkundenforscher	22
3. Die Entwicklung des Urkundenwesens von der Spätantike bis ins frühe Mittelalter	24
4. Die Entstehung der Urkunden – Vom Wunsch nach Beurkundung bis zur Aushändigung an den Empfänger	43
4.1 Die Kanzlei als Ort der Beurkundung und als Problem der Forschung	44
4.2 Der Beurkundungsvorgang am Kaiser- bzw. Königshof	46

4.3	Der Beurkundungsvorgang an der päpstlichen Kurie	49
4.4	Der Beurkundungsvorgang in städtischen Kanzleien	52
5.	Äußere Merkmale der Urkunden – Beschreibstoffe, Layout, Schrift, graphische Zeichen und Beglaubigungsmittel	54
5.1	Beschreibstoffe	54
5.2	Layout	56
5.3	Schrift	57
5.4	Graphische Zeichen	60
5.5	Beglaubigungsmittel	63
6.	Innere Merkmale der Urkunden	77
6.1	Innere Merkmale von Königsurkunden	78
6.2	Beispiel einer Königsurkunde: Otto II. für das Bistum Straßburg von 976	81
6.3	Innere Merkmale von Papsturkunden	84
6.4	Beispiel einer Papsturkunde: Papst Innozenz II. für das Kloster Walkenried 1138	85
6.5	Innere Merkmale von Privaturkunden	88
6.6	Der Sonderfall der Notariatsinstrumente	90
7.	Die Urkundensprache – Vom Latein zu den Volkssprachen	92
7.1	Das sprachliche Erbe der Antike	92
7.2	Die Dominanz des Latein im frühen und hohen Mittelalter	94
7.3	Sprachliche Eigenheiten der Urkundensprache	95
7.4	Das Aufkommen der Volkssprachen als Urkundensprachen	96
7.5	Der Sonderfall England	99
8.	Die Überlieferung der Urkunden – Original und Abschriften	101

8.1	Originale und Konzepte, Formeln und Formelsammlungen	101
8.2	Systematik der Abschriften	104
8.3	Transsumpt und Vidimus	105
8.4	Register und Kopialbuch	106
9.	Urkundenfälschungen	110
9.1	Typologie der Urkundenfälschungen	111
9.2	Art, Umfang und Motive der Urkundenfälschungen – Mentalitäten und Bestrafung der Fälscher	112
10.	Drei Fallstudien – Die Konstantinische Schenkung, das Privilegium Maius und die Urkunden- fälschungen des Georg Friedrich Schott	128
10.1	Die Konstantinische Schenkung	128
10.2	Das Privilegium Maius	131
10.3	Die Urkundenfälschungen des Georg Friedrich Schott	134
11.	Neuzeitliches Urkundenwesen	136
12.	Diplomatik – eine historische Kulturwissenschaft?	140
12.1	Urkunden und die Zeitkultur	141
12.2	Urkunden und die Kultur der Schriftlichkeit bzw. Mündlichkeit	142
12.3	Urkunden und die performativen Akte der Erinnerungskultur	143
12.4	Urkunden und die Bildwissenschaft	145
	Abbildungsnachweise	148
	Literatur, Quellen, Internetadressen	148
	Sach- und Personenindex	160

Vorwort

Der allgemeine Bedeutungsverlust der Historischen Hilfswissenschaften wird seit mehr als einem halben Jahrhundert allenthalben beklagt. Die Klagen betreffen mit Disziplinen wie der Heraldik und der Siegelkunde einerseits solche Wissenschaften, die seit langen Jahrzehnten ohnehin eher von außeruniversitären Spezialisten betrieben worden sind. Sie gelten aber auch denjenigen Disziplinen, in denen deutschsprachige Hochschullehrer seit den Zeiten Johann Christoph Gatterers († 1799) Maßstäbe gesetzt und die internationale Wissenschaftsentwicklung geprägt haben, wie das für die Diplomatik gilt. Freilich ist das Fehlen einer modernen Gesamtdarstellung der Diplomatik ein unstreitiges Versäumnis deutschsprachiger Urkundenforscher. Dem geradezu legendär gewordenen »Bresslau«, dem bis 1931 aus dem Nachlass seines Verfassers Harry Bresslau veröffentlichten »Handbuch der Urkundenlehre«, ist bis heute in deutscher Sprache kein modernes Handbuch mehr gefolgt.

Von einem einzelnen Autor kann zu Zeiten zunehmender wissenschaftlicher Arbeitsteiligkeit ein solches umfassendes Handbuch nicht vorgelegt werden. Allerdings soll das hier vorgelegte Buch als knappe Einführung in die Diplomatik dem Interessierten die Wege zum Gegenstandsbereich, zu den Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen moderner Diplomatik weisen. Deutscher Tradition entsprechend, wird die urkundliche Überlieferung im Fränkisch-Ostfränkisch-Deutschen Reich des Mittelalters im Mittelpunkt stehen, ergänzt um die Diplomatik der Papsturkunden.

Eine erste Auflage dieses Bandes erschien im Jahre 2008 an anderer Stelle. Sie ist durchgreifend überarbeitet worden. Neben der Richtigstellung kleinerer Versehen und Irrtümer ist die Bibliographie auf den neuesten Stand gebracht und um Hinweise auf einschlägige Informationen im Internet erweitert worden. Fragestellungen der Diplomatie als Kulturwissenschaft waren in der ersten Auflage bereits behandelt worden; ihnen wird nun ausführlicher nachgegangen. Für Hinweise aufmerksamer Leserinnen und Leser sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Wenn Irrtümer und Fehler geblieben sein sollten, sind sie allein dem Verfasser anzulasten.

Osnabrück, im Dezember 2016

Thomas Vogtherr

Was ist eine Urkunde? Welche Arten von Urkunden gibt es?

Grundlegende Definitionen

1.1 | Der Urkundenbegriff

»Die Urkunde ist ein unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigtes und beglaubigtes Schriftstück über Vorgänge von rechtserheblicher Natur.«

Diese Generaldefinition AHASVER VON BRANDTS (1909–1977) nennt die bestimmenden Elemente dessen, was eine Urkunde ausmacht. Sie weist auf verschiedene zentrale Aspekte der Urkunde als Quelle hin. Gleichzeitig hilft sie, sich zu vergewissern, welche Überlegungen beim Umgang mit Urkunden als Quellen der historischen Erkenntnis notwendigerweise anzustellen sind.

Ein »*unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigtes* [...] *Schriftstück*«: Die Herstellung einer rechtsgültigen Urkunde – ihre **Ausfertigung** – vollzog sich in bestimmten Formen. Nach dem Abschluß der Ausfertigung weist eine Urkunde bestimmte **äußere und innere Merkmale** auf. Als äußere Merkmale gelten der verwendete Beschreibstoff, die Einrichtung des Schriftraumes mit Rand- und Linienvorzeichnungen, die Schrift einschließlich der Abkürzungen sowie sonstige graphische Zeichen. Als innere Merkmale bezeichnet man alle Aspekte des Wortlautes, also zunächst die Sprache, dann vor allem aber die oft über lange Zeit feststehenden Formeln, und natürlich den Rechtsinhalt der Urkunde. Die Beachtung dieser äußeren und inneren Merkmale, die zur Zeit der Ausstellung der Urkunde von ihrem Aussteller üblicherweise

verwendet worden sind, ist ein wichtiges Kriterium für die Echtheit einer Urkunde. Ein Verstoß gegen übliche äußere und innere Merkmale kann einen Fälschungsverdacht begründen. Dagegen bedeutet die Einhaltung der üblichen äußeren und inneren Merkmale, dass die Urkunde den zeittypischen Gebräuchen der ausfertigenden Kanzlei entspricht.

Ein »*unter Beobachtung bestimmter Formen [...] beglaubigtes Schriftstück*«: Die **Beglaubigung** mittelalterlicher Urkunden vollzog sich auf unterschiedliche Art und veränderte sich im Laufe der Zeit oder von Region zu Region. In der Regel wurden Kaiser- und Königsurkunden spätestens seit karolingischer Zeit durch ein Siegel beglaubigt, das auf das Pergament aufgedrückt oder – seit dem 12. Jahrhundert – daran angehängt wurde. Neben dem Siegel wurde als Beglaubigungsmittel zeitweise auch die persönliche Unterschrift des Ausstellers verwendet. Unterschriften wurden vorwiegend in merowingischer Zeit unter Königsurkunden gesetzt und traten – von Einzelfällen abgesehen – dann erst wieder im Laufe des späten Mittelalters (14./15. Jahrhundert) als anerkannte Beglaubigungsmittel auf. Gänzlich unbeglaubigte – also weder gesiegelte noch unterschriebene – Urkunden sind vor allem in Gestalt der sog. Traditionsnotizen (→ Kapitel 3) überliefert. Ein bekanntes Beispiel stellen auch die früh- und hochmittelalterlichen angelsächsischen Königsurkunden dar.

Ergänzende oder alternative Beglaubigungsmittel blieben im Mittelalter eher selten. Lediglich die Beglaubigung einer Urkunde durch einen öffentlichen Notar beginnt seit dem ausgehenden Hochmittelalter Bedeutung zu bekommen. Er schrieb die Urkunde eigenhändig, setzte einen ebenso eigenhändigen Notarsvermerk darunter und neben diesen Vermerk ein persönliches graphisches Zeichen, das nur er selber als Beglaubigungsmittel verwendete, das sog. Signet. Diese Form der Beglaubigung verbreitete sich von Italien aus über Südfrankreich in den Norden Frankreichs, nach Deutschland und in weite Teile Europas.

Ein »*Schriftstück [...] über Vorgänge von rechtserheblicher Natur*«: Urkunden sind **Rechtsdokumente**. Es handelt sich also nicht primär um Aufzeichnungen, die im Interesse künftiger Nutzung durch Historiker vorgenommen worden sind. Als Rechtsdokumente enthalten sie alle Informationen, die für das jeweilige Rechtsgeschäft von Interesse sind,

werden normalerweise aber keine darüber hinausgehenden Informationen enthalten. Wie moderne Rechtsdokumente bedienen sich auch mittelalterliche Urkunden einer Fachsprache. Sie wollen ein Rechtsgeschäft in rechtlich eindeutige und unmissverständliche Formulierungen fassen und dieses Geschäft einer rechtlichen Überprüfung standhalten lassen. Das hat einerseits zur Folge, dass moderne Historiker in Urkunden möglicherweise nicht alle Fragen beantwortet finden, die sie als Historiker an das Rechtsgeschäft haben. Andererseits aber können Historiker den Urkunden eine Fülle rechtlicher Details entnehmen, bis hin zu Einblicken in das symbolische, nicht-schriftliche Rechtsleben.

1.2 | Die Urkundenarten

In der Diplomatik unterscheidet man nach den Ausstellern der Stücke zwischen folgenden **Urkundenarten**:

- 1) Kaiser- und Königsurkunden,
- 2) Papsturkunden und
- 3) **Privaturkunden.**

Diese Unterscheidung fasst – wenig glücklich und sachlich nicht angebracht – alle Aussteller, die nicht Kaiser/Könige oder Päpste gewesen sind, in einer Gruppe zusammen. Unterschiedslos werden dabei so verschiedene Urkundenaussteller wie Herzöge und Grafen, Niederadlige, Erzbischöfe und Bischöfe, Klöster, Stifte und ihre Dignitäre, Städte und ihre Bürger, Universitäten, öffentliche Notare (zu den Notariatsinstrumenten → Kapitel 6) und viele andere mehr in eine gemeinsame Gruppe eingeordnet. Die erheblichen formalen und inhaltlichen Unterschiede der Privaturkunden untereinander werden durch diesen untauglichen Globalbegriff eingeebnet. Er hat sich trotzdem in der Forschung behauptet, denn es ist bisher nicht gelungen, ihn durch einen anderen Begriff zu ersetzen oder durch prägnante Zusätze zu verdeutlichen.

Innerhalb der Kaiser- und Königsurkunden sind zu unterscheiden:

- a) Diplome im engeren Sinne und
- b) Mandate.

Diplome beinhalten Rechtsverleihungen oder Rechtssetzungen von grundsätzlich dauerhafter Gültigkeit. **Mandate** enthalten zeitlich begrenzt gültige Anweisungen und besitzen häufig einen mehr verwaltungstechnischen Charakter. Mandate sind formal wesentlich einfacher gestaltet als Diplome. Sie hatten wegen ihrer eingeschränkten Gültigkeit eine ungleich schlechtere Überlieferungschance als Diplome, die wegen ihres rechtlichen Wertes im Allgemeinen dauerhaft aufbewahrt worden sind.

In den Grenzbereich herrscherlichen Urkundenwesens führen die **Placita**. Dabei handelt es sich um formal als dispositive Königsurkunde gestaltete Aufzeichnungen von Prozessen des fränkischen Hausmeier- und Königsgerichts aus karolingischer Zeit, zumeist einschließlich der Prozessergebnisse. Aus dem Regnum Italiae sind Placita bis in das 11. Jahrhundert überliefert.

Bei den Papsturkunden unterscheidet man

- a) Privilegien und
- b) Litterae (»Briefe«).

Dabei entsprechen die (päpstlichen) **Privilegien** den (kaiserlichen/königlichen) Diplomen, die (päpstlichen) **Litterae** im Kern den (kaiserlichen/königlichen) Mandaten. Für beide Urkundenarten bildet sich schon im Laufe des frühen und hohen Mittelalters ein feststehender Formenapparat heraus, der streng eingehalten wird.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts verändert sich der Rechtsinhalt päpstlicher Beurkundungen: Privilegien werden seltener. Ihre Inhalte werden zunehmend Gegenstand der Litterae, die nun in sich differenziert werden: **Litterae cum serico** (= mit Bleisiegel am Seidenfaden) enthalten Gnadensachen, **Litterae cum filo canapis** (= mit Bleisiegel am Hanffaden) geben Befehle oder teilen Rechtsentscheidungen mit. Als Zwischentyp zwischen Privilegien und Litterae entsteht um 1200 die **Bulle** als Urkundenart. Als formale Vereinfachung der Litterae werden schließlich seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert **Breven** (= kurze Schreiben) verwendet, die zunächst nur für diplomatische und Verwaltungskorrespondenz und für die persönliche Korrespondenz des Paps-

tes, bald aber auch anstelle von Litterae benutzt werden. Den Brevens sehr ähnlich ist das **Motuproprio**, das vom Papst eigenhändig unterzeichnet wird.

Eine Typologie der Privaturkunden existiert wegen der großen Heterogenität möglicher Inhalte und Formen nicht. Als Faustregel kann man festhalten, dass sich Privaturkunden fürstlicher Aussteller im Wesentlichen an Vorbildern aus den Kanzleien der Kaiser und Könige, gelegentlich auch der Päpste orientieren. Privaturkunden sozial und rechtlich niedriger stehender Aussteller weichen von diesen Vorbildern mitunter ab und sind, vor allem formal, oftmals auf das Nötigste reduziert.

Der wichtigste Unterschied zwischen Kaiser-, Königs- und Papsturkunden einerseits sowie Privaturkunden andererseits liegt in ihrer Rechtsqualität. Privaturkunden nichtfürstlicher Aussteller konnten nach den mittelalterlichen Rechtsanschauungen im Wesentlichen nur in eigener Sache Geltung beanspruchen. Privaturkunden fürstlicher Aussteller wurden dagegen auch in Angelegenheiten Dritter anerkannt und genossen weithin öffentlichen Glauben. Dieser Unterschied in der rechtlichen Bewertung und Gültigkeit, vor allem im Streitfall, bildet eine deutlich sichtbare Scheidelinie zweier Großgruppen innerhalb der mittelalterlichen Privaturkunden.

Den rechtlichen Unterschied zwischen den verschiedenen Urkundenarten besonders zu betonen, lag schon im Interesse der mittelalterlichen Rechtspraktiker, vor allem des kanonischen Rechts. Für sie war es unabdingbar, Sicherheit über Gültigkeit und Verwendungsmöglichkeiten von Urkunden in rechtlichen Auseinandersetzungen zu erlangen. Heute liegt die Beibehaltung dieses Unterschieds im Interesse einer modernen Urkundenforschung, die den Charakter der Urkunden als juristische Quellen betont und die daraus Folgerungen für die historische Interpretierbarkeit von Urkunden ableitet.

1.3 | Der Gegenstandsbereich der Diplomatik

Die Diplomatik hat ihren wesentlichen Gegenstandsbereich in der Untersuchung mittelalterlicher Urkunden. Sie behandelt nur am Rande, und soweit es für das Verständnis der mittelalterlichen Verhältnisse

notwendig ist, die spätantiken Verhältnisse. Das bedeutet konkret, dass man den Gegenstandsbereich der Diplomatik mit der Überlieferung mittelalterlicher Urkunden – sowohl der Päpste als auch mancher Könige – im Laufe des 6. Jahrhunderts beginnen lässt.

Urkunden sind für die Regelung von Rechtsverhältnissen bis zur allgemeinen Verbreitung des modernen Aktenwesens von zentraler Bedeutung gewesen. Das bedeutet, dass seit der Ausdifferenzierung des modernen Anstaltsstaates im Laufe des 19. Jahrhunderts Urkunden erheblich an Bedeutung verloren haben und nur noch relativ selten ausgefertigt werden. Der Beginn des Niedergangs der Urkunden in der allgemeinen öffentlich-staatlichen Schriftlichkeit wird gemeinhin in das 16. Jahrhundert gesetzt. Vor diesem Hintergrund endet der Gegenstandsbereich der Diplomatik zwar nicht abrupt, aber dennoch wahrnehmbar um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit.

Diplomatik ist somit eine Hilfswissenschaft vornehmlich der mittelalterlichen Geschichte. Das Fortleben von Urkunden bis in die Gegenwart hinein ist in der Forschung bisher nur am Rande zur Kenntnis genommen und kaum systematisch untersucht worden. So wird sich auch die folgende Darstellung im Wesentlichen mit den Verhältnissen des Mittelalters beschäftigen. Allerdings wird im → Kapitel II der Versuch unternommen, das neuzeitliche Urkundenwesen wenigstens in Umrissen darzustellen.